

Satzung und Geschäftsordnung



Angelsportverein Rülzheim e.V.

Inhalt:

- § 1 – Geltungsbereich – Umfang**
- § 2 – Mietgliedschaft**
- § 3 – Gebühren und Beiträge**
- § 4 – Erlaubnisscheinerwerb – Bedingungen**
- § 5 – Maßregelungen bei Verstößen**
- § 6 – Funktionsträger und Aufgabenbereich**
- § 7 – Finanzen**
- § 8 – Ehrenordnung**
- § 9 – Vereinsveranstaltungen**
- § 10 – Alarmplan Fischsterben**
- § 11 – Schlussbestimmungen**

Satzungen

=====

§ 1 – Name Sitz und Zweck

Der am 10. Mai 1946 in Rülzheim gegründete Angelsportverein führt den Namen „Angelsportverein Rülzheim e.V.“ (abgekürzt: ASVR e.V.) und hat seinen Sitz in Rülzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Landgericht Landau (Nr.) eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Sportangler zusammen zu fassen, und zu waidgerechten Sportfischern auszubilden. Ferner verpflichtet ihn seine Aufgabenstellung, durch Instandhaltung der Gewässer, die Anforderungen des Umweltschutzes zu erfüllen. Er hat durch Schonung, Hege und Pflege sowie Neubesatz, Neuanschaffungen und Anpachtung von Gewässern, den Fischbestand nach Kräften zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das **10.** Lebensjahr vollendet hat.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ablehnen, ohne dass es einer Begründung bedarf.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Eine Kündigungsfrist besteht nicht, Beitragspflicht hingegen bis zum Jahresende.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 – Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr, werden vom Gesamtvorstand festgelegt, und sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 6 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes (z.B. Geschäftsordnung) verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe bzw. eine geeignete Ersatzmaßnahme
- c) zeitlich begrenztes Angelverbot.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 – Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme **§ 2**, gegen einen Ausschluss **§ 3**, sowie gegen eine Maßregelung **§ 6**, ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie wird in schriftlicher Form jedem Vereinsmitglied zugestellt, und zusätzlich im „Heimatbrief“ der Verbandsgemeinde veröffentlicht. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern, welcher sich aus 10% der Mitgliederstärke zusammensetzt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Beisitzer
- b) die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 11 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

§ 14 – Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen.

§ 15 – Allgemeine Bestimmungen

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX. Februar 2011 beschlossen.

Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung gefordert werden, können im geforderten Umfang vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen und umgesetzt werden, ohne dass es dazu einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) Von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Kulturgemeinde Rülzheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim, zu, die es entsprechend dem Zweck dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Rülzheim, 21. Sep. 2010

Vermerk

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 06. April 1981 im Vereinsregister von Landau, Karteiblatt Nr. 731 Germersheim, eingetragen.



Landau i. d. Pfalz., den 06. April 1981
Amtsgericht – Registergericht:

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 – Geltungsbereich – Umfang

Der ANGELSPORTVEREIN RÜLZHEIM e.V. erlässt zur Durchführung seiner Satzung vom 18.01.1981 diese Geschäftsordnung

Sie regelt das Zusammenleben der Vereinsmitglieder und vermittelt Einblick in Maßnahmen und Abläufe des Vereinsgeschehens. Die Geschäftsordnung ist nur für den internen Gebrauch bestimmt und ebenso wie die Satzung für jedes Mitglied absolut verbindlich.

Die wichtigsten Regeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den Paragraphen 2 – 10 zusammengefasst, und zwar wie folgt:

- § 2 - Mitgliedschaft
- § 3 - Gebühren und Beiträge
- § 4 - Erlaubnisscheinwerb und -bedingungen
- § 5 - Maßregelung bei Verstößen
- § 6 - Funktionsträger und Aufgabenbereich
- § 7 - Finanzwesen
- § 8 - Ehrenordnung
- § 9 - Vereinsveranstaltungen
- § 10 - Alarmplan Fischsterben

§ 2 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernde Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendgruppen

zu a)
Aktive Mitglieder sind sportausübende Mitglieder. Sie haben die Berechtigung, den Angelsport auf fischwaidgerechter Grundlage in den von der Vereinsführung zum Angeln freigegebenen Gewässern gemäß Erlaubnisschein auszuüben. Weiterhin haben sie das Recht und die Pflicht, für die Einhaltung der fischereigesetzlichen und vereinseigenen Bestimmungen einzutreten und jeden Verstoß gegen diese Bestimmungen innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand zu melden.

zu b)
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie üben den Angelsport in den Vereinsgewässern nicht aus.

zu c)
Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert oder sich langjährige Mitgliedschaft um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsführung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt.

zu d)
Um die Sportfischerei auch der heranwachsenden Jugend zu ermöglichen unterhält der Verein eine Jugendgruppe. Sie umfasst Jugendliche vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Jugendlichen werden vom Jugendwart geschult und erhalten einen Erlaubnisschein für bestimmte Strecken oder Vereinsgewässer, die vom Gesamtvorstand zum Jugendfischen freigegeben werden. Der Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Jugendfischereischein.

§ 3 – Gebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt z.Zt. 30 € für Erwachsene. Jugendmitglieder gehen ohne Aufnahmegebühr zu den Aktiven über.

Beitrag:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird entsprechend den Erfordernissen des Vereins durch Gesamtvorstandsbeschluss festgesetzt und beträgt z.Zt. 20.- € Die Erhebung erfolgt im Rahmen des Lastschrift Einzugsverfahren. Ein Anspruch beim Austritt aus dem Verein wegen Rückvergütung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Beim Erlöschen der Beitragspflicht erfolgt sofortige Einstellung des Einzugsverfahrens durch den Verein. Schriftliche Kündigung im Laufe des Jahres zum Ende des Jahres ist jedoch Voraussetzung.

Erlaubnisscheingebühren für Vereinsgewässer:

Anglererlaubnisscheine für Vereinsgewässer können von aktiven Mitgliedern statt gegen Arbeitsleistung auch gegen Entgelt erworben werden. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Gesamtvorstand. Sie beträgt z.Zt. für:

Aktive Mitglieder 120.- €

Gästekarten:

Gästekarten können an Personen, die sich durch Jahresfischereischein ausweisen, gegen nachstehend verzeichnete Gebühren ausgegeben werden. Der Vorstand behält sich vor, jedes Jahr über Vergabe und Preise neu zu befinden.

Tageskarte	10.- €
Wochenkarte	30.- €
Monatskarte	50.- €

Die Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 4 – Erlaubnisscheinerwerb und Bedingungen

Anglererlaubnisscheine können durch Arbeitsleistung erworben werden:

Bedingung: z.Zt. 12 Stunden. Für diese Leistung erhält das Vereinsmitglied den Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer, bzw. gegen Entgelt gem. § 3.

Da der Verein durch den Pachtvertrag mit der Gemeinde Rülzheim verpflichtet ist, die von der Gemeinde gepachteten Gewässer Fischereilich instandzuhalten, besteht für die aktiven Mitglieder die Pflicht, die hierbei anfallenden Arbeiten durchzuführen.

Den Arbeitseinsatz bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Hierzu wird in der Regel schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Heimatbrief“ aufgefordert. Ist es einem Mitglied aus dringenden Gründen nicht möglich an dem festgesetzten Tage zu erscheinen, so erfolgt sein Arbeitseinsatz beim nächsten Termin. Das zum Arbeitseinsatz bestimmte Mitglied kann keinen Ersatzmann stellen.

Invaliden, die ihre Anglererlaubnis gegen Arbeitsleistung erwerben wollen, können dies tun.

Selbstverständlich können auch Vorleistungen gemacht werden. Die vom Geschäftsführer notierten Vorleistungen (Gutstunden bisheriger Leistungen aus den letzten Jahren) werden auf die beantragenden Anglererlaubnisscheine angerechnet.

Die Erlaubnisscheinbedingungen für die Ausübung der Fischweid werden vom Gesamtvorstand nach den Erfordernissen des jeweiligen Vereinsgewässers, seiner darin vorkommenden Fischarten und den Auflagen des Verpächters alljährlich neu festgelegt. Die entsprechenden Änderungen gibt der geschäftsführende Vorstand bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt.

Der Erlaubnisschein für die Vereinsgewässer ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahresfischereischein.

§ 5 – Maßregelung bei Verstößen

Verstöße gegen Satzungen, Geschäftsordnungen und Erlaubnisscheinbedingungen werden wie folgt geahndet (siehe auch § 3 Satzung):

a) Schriftlicher Verweis und Verwarnungsgeld 10.- €

1. Nicht waidgerechte Behandlung des Fanges sowie unkameradschaftliches Verhalten.

b) Bußgeld 20.- € sowie gegeben falls zeitlich begrenztes Angelverbot

1. Überschreitung des zulässigen Fanggewichtes.
2. Austausch gehälterter, mit Fangbeschränkung belegter Fische gegen größere Exemplare, die nachträglich gefangen wurden.
3. Verstoß gegen sonstige Erlaubnisscheinvorschriften.

c) Bußgeld 30.- € ggfls. Zeitlich begrenztes Angelverbot

1. Nichtbeachtung von Schonstrecken.
2. Benutzung von Fangeräten, die im Erlaubnisschein nicht vorgesehen sind.

d) Bußgeld 50.- € sowie ggfls. Zeitlich begrenztes Angelverbot

1. Hälterung oder Mitnahme untermassiger Gut- und Edelfischen
2. Fang und Hälterung von Gutfischen an Sperrtagen
3. Nichtbeachtung der Schonzeiten und Stückzahlbegrenzung

e) Bußgeld 100.- € sowie ggfls. Zeitlich begrenztes Angelverbot

1. Fischereiausübung mit gesetzlich verbotenen Mitteln (Legeangeln Reusen usw.)
2. Absichtliche Beschädigung von Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen
3. Absichtliche Beschädigung von Einrichtungen der Gemeinde an den Vereinsgewässern
4. Angeln ohne gültigen Erlaubnisschein (+ Nachholung der Arbeitsstunden oder Entrichtung der Erlaubnisscheingebühr)
5. Vergehen gegen Umweltschutzgesetze

f) Vereinsausschluß

Die Maßregelungen werden in vorstehender Aufstellung präzisiert, damit bei in etwa gleicher Vorwerfbarkeit und bei in etwa gleichen Folgen – ohne Ansehen der Person – einheitlich verfahren wird. Bei Zusammentreffen mehrerer Verstöße ist vom Gesamtvorstand, die höchst in Betracht kommende Zwangsmaßnahme zu verhängen.

Bußgelder und zeitlich begrenztes Angelverbot verjähren erst nach einem Ablauf von 3 Jahren. Wogegen Verwarnungsgelder keiner Verjährungsfrist unterliegen.

Dem Beschuldigten wird vor der Entscheidung durch die Vereinsführung Gelegenheit gegeben, sich zum Vorfall zu äußern.

Die Vereinsführung behält sich vor, gegebenenfalls auch abweichend – unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles – zu entscheiden.

§ 6 – Funktionsträger und Aufgabenbereich

Der Vorsitzende des Vereins empfängt alle für den Verein eingehende Postsendungen und gibt sie an die geschäftsführenden Organe zur Erledigung weiter.

Der stellvertretende Vorsitzende hält engen vereinsgeschäftlichen Kontakt mit dem Vorsitzenden und unterstützt diesen in allen auf den Verein hinzukommenden Aufgaben.

Der Schriftführer erledigt den gesamten vereinsinternen Schriftverkehr. Er hat insbesondere über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes Protokolle aufzunehmen und diese aufzubewahren. Im obliegt die Führung der Mitgliederliste und des Arbeitsverzeichnisses.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die gesamten Kassengeschäfte des Vereins und den Einzug der Beiträge und Gebühren. Er leistet die Zahlungen und tätigt alle Einnahmen. Er erstellt die Jahresrechnung und überwacht den Besitzstand des Vereins. Anschaffungen, die für den Verein dauernden Wert besitzen, hat er zu inventarisieren. Über alle Finanzvorgänge ist Buch in Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Belege sind in einem Ordner aufzubewahren, und vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.

Die Revisoren prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit. Die weiteren Funktionsträger des Vereins werden aus den Reihen der Beisitzer ermittelt. Deren Aufgabenbereiche können durch Gesamtvorstandsbeschluss auch interessierten Mitgliedern übertragen werden.

Der Pressereferent ist für die objektive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Er publiziert geplante Vereinsveranstaltungen und deren Verlauf in den regionalen Zeitungen und Fachzeitschriften. Außerdem weist er in den örtlichen Zeitungen auf die laufenden Aktivitäten des Vereins hin. Er betreut den Internetauftritt des Vereins und pflegt dessen Inhalte.

Der Sportwart nimmt die Termine der sportfischereilichen Veranstaltungen entgegen und sorgt für die entsprechende Beteiligung des Vereins.

Der Jugendwart betreut die Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins und ist durch regelmäßige Schulungen für die Ausbildung der Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern verpflichtet.

Die Gewässerwarte überwachen die Vereinsgewässer und informieren den Vorsitzenden bei gefährlichem Hochwasser, Fischsterben oder sonstigen drohenden Gefahren unverzüglich. Sie sorgen für die Instandhaltung. Sie übernehmen die chemische Überwachung der Vereinsgewässer durch monatliche Wasseranalysen vor. Sie informieren den Vorsitzenden bei drohenden Gefahren durch Verfehlung Dritter und Vereinsmitglieder oder über natürliche Einflüsse, welche die Qualität der Vereinsgewässer beeinträchtigen.

Der Arbeitsdienstleiter hat alle im Verein anfallenden Arbeiten am Vereinsheim und den an den Angelgewässern in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand zu erfassen, deren entsprechende Durchführung terminlich abzustimmen, die anfallenden Kosten abzuschätzen und dem Gesamtvorstand vorzutragen.

Er hat die Arbeitseinsätze zu koordinieren und auch das notwendige Personal, die Werkzeuge und anfallendes Material zu organisieren. Er hat eine Liste über die am jeweiligen Arbeitseinsatz beteiligten Mitglieder zu führen in der die jeweils geleisteten Stundenzahl festgehalten ist.

Diese ist dann dem Schriftführer zuzuführen damit das Arbeitsstundensaldo des Vereins aktualisiert werden kann.

§ 7 - Finanzwesen

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Zahlungen der Mitglieder an die Vereinskasse sollten daher ebenfalls unbedingt bargeldlos erfolgen.

Die Bankverbindung lautet: VR Bank - Südpfalz.
BIC: GENODE61SUW
IBAN: DE34 5486 2500 0000 0692 56

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, der den Ausstellungstag, den Betrag und den Verwendungszweck enthält. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben bzw. Einnahmen, ist vom Vorsitzenden durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

§ 8 - Ehrenordnung

Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei einer anderen Veranstaltung vorgenommen. Für besondere Verdienste oder langjährige Treue zum Verein verleiht der Gesamtvorstand folgende Ehrenzeichen:

- Ehrennadel in Silber: - **25 jährige Mitgliedschaft**
oder vorzeitige Verleihung für besondere Verdienste um die Belange des Vereins.
- Ehrennadel in Gold : - **40 jährige Mitgliedschaft**
oder vorzeitige Verleihung für besonders hohe Verdienste um die Belange des Vereins.
- Ehrenmitgliedschaft: - **50 jährige Mitgliedschaft**
Oder vorzeitige Verleihung für besonders hervorragende Förderung des Vereins (Das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit)
- Mitglied Ehrenhalber: Nichtmitglieder, die in besonderer Weise die Zwecke des Vereins gefördert haben. Sie genießen - wie das Ehrenmitglied - Beitragsfreiheit.
- Ehrenvorsitzender: - **wird von der Vereinsführung der Generalversammlung vorgeschlagen. (Beitragsfreiheit)**

Weitere Ehrungen durch Präsente sind von Fall zu Fall von der Vorstandschaft zu entscheiden.

§ 9 - Vereinsveranstaltungen

Bei denen vom ASVR e.V. organisierten Veranstaltungen sind alle Mitglieder verpflichtet, durch ihre tatkräftige Mithilfe zum Gelingen beizutragen. Die Arbeitseinsätze werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei Zuwiderhandlungen kann gemäß § 3 der Satzung verfahren werden.

§ 10 - Alarmplan Fischsterben

Bei Feststellung eines eingetretenen Fischsterbens sind der 1. Vorsitzende und die Gewässerwarte unverzüglich zu unterrichten. Es genügt, ein Mitglied der geschäftsführenden Vorstandschaft zu benachrichtigen. Das benachrichtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet nachstehende Sofortmaßnahmen ein:

Benachrichtigungen und Sofortmaßnahmen:

Laut vorliegendem Alarmplan-Fischsterben

§ 11 - Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird ergänzend zur Satzung vom 18.01.1981 geschaffen. In ihr sind alle Grundsätze und Richtlinien des Vereins zusammengestellt, die gesetzlich nicht in der Satzung verankert werden müssen. Eine Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden. Eintretende Änderungen sind in den jährlichen Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.